

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.  
40. Jahrgang.

Nr. 129.

Donnerstag, den 2. November

1893.

## Herbst-Jahrmarkt

(Kram- und Viehmarkt)  
in Eibenstock

am 6. und 7. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

### Herbst-Kontroll-Versammlungen betreffend.

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen im Amtsgerichtsbezirke Eibenstock, zu welchen sämtliche Mannschaften der Reserve, Dispositions-Urlauber und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen zu erscheinen haben, werden abgehalten:

1) in Schönheide vor dem Rathhause:

Mittwoch, den 8. November 1893, Vormittags 9 Uhr

für die bezüglichen Beurlaubten aus Neuheide, Schönheide, Schönheiderhammer, Ober- und Unterlänggrün;

2) in Eibenstock auf dem Postplatze:

Mittwoch, den 8. November 1893, Nachmittags 2 Uhr

für die bezüglichen Beurlaubten aus Hundshübel, Eibenstock, Muldenhammer, Reibhardtsthal, Wolfgrün, Blauenthal, Sosa, Wildenthal und Carlsfeld.

Besondere Bestellungsbeehle sowie Anschläge werden nicht ausgegeben; unentschuldigtes Ausbleiben oder zu spätes Eintreffen auf dem Kontrollplatze wird mit Arrest bestraft.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung sind gehörig begründet und rechtzeitig an den Bezirksfeldwebel einzureichen.

Bei Gelegenheit einer jeden Kontrollversammlung haben Fußmessungen stattzufinden, weshalb die Beurlaubten auf reinliche Füße Bedacht zu nehmen haben.

Königliches Bezirks-Kommando Schneeberg.

Am 1. November dieses Jahres ist der vierte Termin der diesjährigen hiesigen **Communalanlagen** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der achtzigtägigen Zahlungsfrist gegen etwaige Restanten das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Schönheide, am 30. Oktober 1893.

Der Gemeinderath.

W.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der „Reichsanzeiger“ enthält folgende Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. ordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt: Der Reichstag wird berufen, am 16. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Neues Palais, den 28. Oktober 1893.

Wilhelm.

— Die offizielle Mitteilung, daß der Kaiser dem Reichskanzler sein Bildniß geschenkt habe, wird in unseren politischen Kreisen lebhaft besprochen. Je weniger im gegenwärtigen Zeitpunkt ein unmittelbarer Anlaß zu einer derartigen Auszeichnung vorliegt, desto eifriger sucht man nach einem besondern, tieferen Grunde. Vorwiegend geht die Ansicht dahin, daß dies Geschenk eine Antwort auf die persönlichen Angriffe sein soll, denen der Reichskanzler in der jüngsten Zeit wegen der deutsch-russischen Handelsvertragsverhandlungen ausgesetzt gewesen ist. Wie sehr die neue Handelsvertragspolitik die vollste Zustimmung des Kaisers gefunden hat, bewies ja bereits die am 18. Dezember 1891 erfolgte Verleihung des Grafentitels an den Reichskanzler aus Anlaß der Annahme der ersten Handelsverträge im Reichstage. Damals bezeichnete der Kaiser die Handelsverträge als eine „geradezu rettende That“. Wenn jetzt dem Grafen Caprivi das kaiserliche Bildniß verliehen wird, so soll damit offenbar gesagt werden, daß sich die Ansicht des Kaisers in diesem Punkte keineswegs geändert habe und daß diejenigen, welche die gegenwärtigen Verhandlungen mit Rußland als eine persönliche Liebhaberei des Reichskanzlers hinstellen möchten und von der Beseitigung des Grafen Caprivi das selbstverständliche Verschwinden dieses Planes erwarten, sich durchaus auf einem Holzwege befinden. Graf Caprivi wird daher mit Recht in der kaiserlichen Auszeichnung eine Stärkung seiner Stellung gegenüber dem vertragsfeindlichen Ansturm erblicken und die gegenwärtigen Verhandlungen mit Rußland eifriger als zuvor betreiben. — Hierzu muß erwähnt werden, daß die Verhandlungen der deutsch-russischen Zollkonferenz sehr schlecht stehen. Die russischen Anerbietungen waren so geringwertig, daß sie zurückgewiesen werden mußten, der Beirath war dabei in völliger Uebereinstimmung mit der Regierung.

— Die umlaufende Nachricht, daß die silbernen Zwanzigpfennigstücke und die Zwanzigpfennigstücke in Nidel gegenwärtig zur Einziehung gelangen, um durch neue, aus anderer Legirung hergestellte, am Rande gerippte Zwanzigpfennigstücke ersetzt zu werden, mit deren Ausgabe bereits begonnen worden

sei, entbehrt, wie der „Reichsanzeiger“ schreibt, jeder Begründung.

— Oesterreich-Ungarn. Graf Taaffe hat sich mit seiner Wahlreform selbst den Strick gedreht. Die drei großen Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses haben sich vereinigt und machen ihm das fernere Regieren unmöglich. Er hat sich daher zu dem Schritte genöthigt gesehen, den Kaiser um Entlassung vom Amte zu bitten; ernstlich ist's ihm darum schwerlich zu thun, er hat einfach eine Form erfüllt, nachdem er noch in der vergangenen Woche im Wiener Abgeordnetenhause erklärt hatte: daß die Opposition der Parteien auf ihn keine große Wirkung ausübe, und daß er es als pflichtwidrig betrachte, freiwillig seinen Platz aufzugeben, nachdem große Schwierigkeiten entstanden seien. Daß der Kaiser Taaffe im Amte erhält, so lange es irgend möglich ist, unterliegt keinem Zweifel, aber die Grenzen dieser Möglichkeit sind nahe gerückt, wenn die alten Stützen der Regierung, die Konservativen, die Polen und die Deutschliberalen sich gegen ihn eng zusammenschließen, wie dies jetzt geschehen ist. Geschickt hat Taaffe seine Wahlvorlage als Nebensache behandelt und die Genehmigung des Ausnahmestandes in Prag in den Vordergrund gerückt. Wird sie verweigert, so soll das Haus aufgelöst werden. Dagegen hat er die Wahlvorlage lediglich zur Debatte gestellt. Einstweilen kann es darüber zu keiner Entscheidung kommen, da der Reichsrath vertagt worden ist. Ob Graf Taaffe nochmals vom Kaiser zur Kabinettsbildung berufen wird, erscheint zweifelhaft. Sein Schicksal scheint völlig abgewirrhelt zu sein.

— England. Es verdient Beachtung, daß der Versuch des englischen Ministers des Innern, 15 Arbeiter zu Fabrikinspektoren zu ernennen, sich durchaus bewährt hat. Diese haben dazu beigetragen, während ihrer sechsmonatigen Amtszeit wesentliche Uebelstände im Fabrikwesen abzustellen, die sonst unentdeckt geblieben wären. Der Minister hat im Hinblick auf diese Erfolge in seiner letzten Rede die Ernennung von weiteren Fabrikinspektoren in Aussicht gestellt, die ihre Erfahrungen als regelrechte Fabrikarbeiter gesammelt haben. Auch die weiblichen Fabrikinspektoren, die früher Arbeiterinnen gewesen, sollen vermehrt werden.

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Johannegeorgenstadt, 31. Okt. Heute Abend gegen 7/8 Uhr entstand hier Feuerlärm. Obwohl man keinen Feuerschein bemerkte, so hieß es doch, daß das Wohnhaus des Brauereibesizers Gustav Schubert in Wittigsthal, dicht am Hammerberge gelegen, brenne. Gegen 6 Uhr schlugen auch die Flammen durch das Dach und in kaum einer Stunde war das über und über brennende Haus ein Raub der Flammen geworden. Das Vieh konnte gerettet werden. Ob aber aus den oberen Räumen des einstöckigen Häuschens viel gerettet worden ist und in wieviel sich sonst der Schaden beläuft, läßt sich

zur Zeit noch nicht ermitteln. Das dicht an das alte Haus anstoßende, in diesem Sommer erst erbaute neue Wohnhaus ist, obwohl die Flammen mächtig an demselben emporzuschlugen, erhalten geblieben.

— Dresden. Zum Verständniß für die Bedeutung des Armeegeschekes, der Halskette zum St. Heinrichsorden, welche Sr. Majestät dem König Albert zu seinem Militärdienstjubiläum durch den kommandirenden General Prinz Georg überreicht wurde, sei bemerkt, daß nach den Statuten des Heinrichsordens das Großmeistertum mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden ist, der jeweilige Regent Sachsens demnach „geborener Großmeister“ des Ordens ist. Der sächsische St. Heinrichsorden ist der älteste deutsche, dem Verdienste um Thron und Vaterland gewidmete Orden. Es ist unbestreitbar, daß Kurfürst Friedrich August II. der erste deutsche Fürst war, der mit der damaligen Gesehtheit, die Tapferkeit vor dem Feinde durch Geldspenden zu belohnen, brach und statt dessen im Militär St. Heinrichsorden ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für militärische Verdienste gründete, und zwar am 7. Oktober 1736. Als solches Zeichen hervorragender kriegerischer Verdienste stand und steht noch jetzt der St. Heinrichsorden beim Volk, wie beim Heer in höchstem Ansehen, und der Wunsch, mit diesem Orden geschmückt zu sein, hat den kühnen Entschluß zu so mancher der in unserer Armeegeschichte verewigten Thaten gezeitigt, die den Ruhm der Tapferkeit der sächsischen Truppen zu einem unter allen Verhältnissen unabweisbaren gemacht haben.

— Dresden. Die Vorstellung einer Anzahl jüdischer Vorkstehender wegen Aufhebung des sogenannten Schächtverbots in Sachsen hat das Königl. Ministerium des Innern dahin beantwortet, daß ein Verbot des sog. Schächtens in Sachsen überhaupt nicht bestehe, es sei vielmehr nur die vorherige Betäubung der Schlachtthiere vor dem Schlachten durch Verordnung vom 21. März 1892 vorgeschrieben worden, allerdings ohne daß dabei bezüglich der jüdischen Schlachtung eine Ausnahme gemacht worden wäre. Sollte es daher gelingen, für das Schächten ein Verfahren ausfindig zu machen, welches geeignet wäre, die dem Schächten ohne vorherige Betäubung entgegenstehenden Bedenken zu erledigen, so würde dann auch nicht weiter auf der vorherigen Betäubung bestanden zu werden brauchen. Ein triftiger Grund, von der in Frage stehenden, mit der Religion an sich gar nicht zusammenhängenden, vielmehr lediglich auf Erwägung der auch den Thierschutz umfassenden Moral beruhenden Vorschrift eine von jüdischer Seite verlangte Ausnahme zu machen, sei nicht vorhanden, da ein, wenn auch seit Langem bestehender, doch aber aus wandelbaren Menschenfahrungen hervorgegangener ritueller Gebrauch insoweit keinen Anspruch auf Beachtung haben könne, als er dazu angethan sei, in sittlicher Beziehung Anstoß zu erregen, oder mit allgemein staatlichen Einrichtungen im Widerspruch stehe. Das Ministerium des Innern könne sich daher um